



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 16.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 16.04.2025

Meldungsnummer: UV02-0000003713

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid gegen Ayurveda-Siddha GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Ayurveda-Siddha GmbH
CHE-469.478.448
Bettlistrasse 35
8600 Dübendorf

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 2. April 2024 bleibt zuhanden der Antragsgegnerin bei den Akten.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbeheflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- ein gültiges Domizil eintragen lässt,

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 814 Abs. 3 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung der Mängel während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung der Mängel während des Laufs der Frist gemäss Dispositivziffer 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung der Mängel nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Antragsgegnerin durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gegen Empfangsschein.

Geschäftsnummer: EO240014-I /Gm

Entscheiddatum: 08.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Uster

Frist: 20 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster